



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „NÖN“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Eine Leserin wendet sich an den Presserat und kritisiert, dass in den NÖN auf einer Doppelseite die Einserschüler der Region mit vollem Namen, Bild und unter Angabe der Klasse und der Schule geehrt werden. Die NÖN teilte der Leserin mit, dass dies mit Einverständnis der Eltern erfolgt sei. Dennoch bewertet die Leserin die Veröffentlichung vor dem Hintergrund möglicher Kindesentführungen kritisch.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Persönlichkeitsschutz von Kindern besonders stark ausgeprägt ist (siehe Punkt 6.2 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall werden die Kinder allerdings nicht unvorteilhaft abgebildet, sondern sogar für ihre schulischen Leistungen gelobt.

Entscheidend ist vor allem aber auch, dass die NÖN die Zustimmung der Eltern für die Bildveröffentlichungen eingeholt hat. Die Einwilligung rechtfertigt nach Meinung des Senats den Abdruck der Portraitaufnahmen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Dr. Stefan Lassnig
25.08.2015